

STATUTEN

Österreichische Vereinigung für Grabenlosen Leitungsbau ÖGL

Stand: Oktober 2013

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Österreichische Vereinigung für Grabenlosen Leitungsbau“. Die Kurzbezeichnung lautet: „ÖGL“.

§ 2 Vereinssitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Vereinszweck ist ausschließlich und unmittelbar ausgerichtet auf die Förderung und Weiterentwicklung der Technik und der Wissenschaften für das grabenlose Bauen und Instandhalten von Leitungen.
2. Dieser soll zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften erreicht werden.
3. Der Verein soll zu diesem Zweck eine Plattform des fachlichen Informationsaustausches darstellen, der durch die Veranstaltung von Fachtagungen den neuesten Stand der Technik dem Fachpublikum zugänglich macht.
4. Darüber hinaus soll die Entwicklung von und die Mitwirkung an Regelwerken der grabenlosen Technologien ebenso gefördert werden, wie die Erstellung fachlich einschlägiger Publikationen.
5. Der Verein soll in engem Kontakt mit fachverwandten Vereinen den Gedankenaustausch unter Fachkollegen und Entscheidungsträgern auf nationaler und internationaler Ebene vorantreiben.
6. Der Vereinszweck soll durch die in § 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise erreicht werden.

§ 4 Tätigkeiten/Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Tätigkeiten zur Verwirklichung des in § 3 umschriebenen Vereinszwecks:
 - a) Pflege der Kontakte der in der grabenlosen Fachwelt tätigen MitarbeiterInnen mit Hilfe eines wechselseitigen Meinungs- und Gedankenaustausches.
 - b) Organisation von Veranstaltungen, Baustellenbesuchen, Vorträgen und Medienin-

- formationen.
- c) Bildung von Arbeitsausschüssen.
 - d) Herausgabe von fach einschlägigen Publikationen.
 - e) Enge Kooperation mit fachverwandten Vereinen und Interessengruppen.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren und sonstigen Aktivitäten
 - c) Förderbeiträge
 - d) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - e) Erträge aus dem Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen außerhalb des Vereinszwecks bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine andere Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sollen in einem Naheverhältnis zur grabenlosen Technologie stehen. Sie können physische Personen, juristische Personen und andere Rechtsträger sein. Der Vorstand kann Bewerber und Mitglieder ohne Angabe von Gründen ablehnen bzw. ausschließen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Zusendung des ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars an die Vereinsadresse. Über die Aufnahme entscheidet das Generalsekretariat, in Sonderfällen der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist ab dem Tag der Bestätigung durch das Generalsekretariat gültig.
3. Es werden folgende Gruppen von Mitgliedschaften im Verein unterschieden:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Persönliche Mitglieder
 - c) Korrespondierende Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Studierende Mitglieder
4. Ordentliche Mitglieder können alle Unternehmen, Organisationen und Institutionen werden, die in den Bereichen der Grabenlosen Technologien tätig sind. Das sind Auftraggeber, die grabenlose Verfahren in ihrem Bereich anwenden; Bau- und Spe-

zialfirmen, die grabenlose Verfahren anbieten; Ingenieurbüros, die grabenlose Verfahren planen und Zulieferer, die Produkte (z.B. Rohre, Maschinen, Ausrüstung, etc.) für grabenlose Verfahren anbieten. Sie entrichten unterschiedliche jährliche Mitgliedsbeiträge.

5. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die in den einschlägigen Fachgebieten der grabenlosen Technologien tätig sind oder waren und keine Institution vertreten. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
6. Korrespondierende Mitglieder können natürliche Personen, fachnahe Vereine, Verbände und Institutionen sowie sonstige juristische Personen und Personengesellschaften sein, die zum Verein ein besonderes Naheverhältnis aufrecht erhalten und die Erfüllung der Vereinsziele mit wertvollen fachlichen Informationen unterstützen. Über die Aufnahme korrespondierender Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sie entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
7. Die Ehrenmitgliedschaft wird einzelnen natürlichen Personen verliehen, die sich um den Verein und seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
8. Studierende Mitglieder können natürliche Personen sein, die sich bereits während ihres Studiums mit den Aspekten der Grabenlosen Technologien auseinandersetzen. Sie entrichten einen verminderten jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

1. Tod oder Verlust bzw. Auflösung der Rechtspersönlichkeit, Rechtsträgereigenschaft oder Körperschaft, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Schriftliche Abmeldung an das Generalsekretariat spätestens 2 (zwei) Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres zum Jahresende.
3. Ausschluss auf Vorschlag des Vorstands, wegen
 - a) Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge länger als 6 (sechs) Monate nach zweimaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 3 (drei) Monaten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - b) Grober Verletzung der Mitgliedspflichten und Verstößen gegen die Statuten.
 - c) Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Ziele.
 - d) Unehrenhaften Verhaltens und anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aberkennung der Mitgliedschaft auf Grund des Ausschlussvorschlags mit einfacher Mehrheit. Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind an der Mitgliederversammlung als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes Nr. 98/1953 teilnahmeberechtigt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins für die jeweilige Mitgliedergruppe teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, von den für Vereinsmitglieder bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen und an die Organe des Vereins mit Anregungen zur Förderung des Vereinszwecks heranzutreten.
3. Jedem Mitglied ist auf Verlangen ein Exemplar der Statuten des Vereins zur Verfügung zu stellen.
4. Jedes Mitglied erhält einen vom Generalsekretariat ausgestellten Mitgliedsausweis, der als Nachweis für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen auf Verlangen vorzuweisen ist.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht den ordentlichen, den persönlichen und den Ehrenmitgliedern zu, jedes persönliche Mitglied hat 1 (eine) Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Das passive Wahlrecht für die zu wählenden Organe und Funktionen im Verein steht den ordentlichen, den persönlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
7. Juristische Personen und Personengesellschaften können das Stimmrecht durch eine statutenmäßige Vertretung ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine entsprechend namhaft gemachte Person im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Korrespondierende Mitglieder werden durch eine entsprechend namhaft gemachte Person im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung im Beirat vertreten. Sie verfügen über kein Stimmrecht.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu beachten. Sie haben die darin festgelegten Interessen des Vereins wahrzunehmen und nach Kräften zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt wird.
10. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge am Beginn jeden Jahres, einschließlich allenfalls erhöhter Beiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Für die Dauer eines allfälligen Zahlungsverzuges ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

11. Bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins kann von den teilnehmenden Mitgliedern eine Teilnahmegebühr verlangt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für alle Mitgliedergruppen wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine von den Mitgliedern zusätzlich zu tragende Umlage zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs beschließen, die pro Jahr die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf. Darüber hinausgehende Umlagen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidium
- d) Geschäftsführung
- e) Beirat
- f) Rechnungsprüfung
- g) Schlichtungsgremium

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder.

1. Der Vorstand beruft einmal pro Kalenderjahr die ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Ordentliche und persönliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 4 (vier) Wochen vorher dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Andere Anträge können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Auf diesen Umstand ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.
4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder oder von den RechnungsprüferInnen verlangt wird. Die außer-

dentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Aufforderung stattzufinden.

5. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 (vier) Wochen vorher schriftlich einzuladen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung einer/eine der StellvertreterInnen des/der Vorsitzenden, bei ebensolcher Verhinderung der/die GeschäftsführerIn. Ist auch diese/r verhindert, so führt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
7. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Durchführung der erforderlichen Wahlen und Bestellung des Vorstands, der RechnungsprüferInnen und des Beirats
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Berichts über den Rechnungsabschluss des Vorstands
 - c. Entgegennahme des Prüfberichts der RechnungsprüferInnen
 - d. Entlastung des Vorstands auf Antrag eines Mitglieds
 - e. Genehmigung des Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - f. Beschlussfassung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Umlagen auf Antrag des Vorstands
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
 - h. Beratung und Beschlussfassung über allenfalls eingegangene Anträge gemäß Tagesordnung
 - i. Beschlussfassung zu Statutenänderungen auf Antrag des Vorstands
 - j. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstands
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Gültige Beschlüsse, mit Ausnahme solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
10. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit, für alle anderen Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
11. Über Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung benennt der/die Vorsitzende einen/eine SchriftführerIn. Die Schriftführung wird im Regelfalle von dem/der GeschäftsführerIn oder bei Abwesenheit von einem anderen Mitglied wahrgenommen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der SchriftführerIn zu un-

terfertigen.

12. In wichtigen Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Umlaufweg unter sinngemäßer Anwendung des § 34, GmbH-Gesetz Nr.10/1991 einholen.
13. Eine Vertagung der anberaumten Mitgliederversammlung findet auf Veranlassung des Vorstandes statt, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands sollte immer eine ungerade Zahl ergeben, aber maximal 25 Mitglieder betragen.

Dem Vorstand steht darüber hinaus das Recht zu, bis zur Höchstzahl von fünf Mitgliedern durch Kooptierung Persönlichkeiten in den Vorstand zu berufen, die durch Rat und Fachkenntnis dem Verein wesentliche Dienste leisten können.

1. Der von der Mitgliederversammlung bestellte Vorstand wählt aus seiner Mitte:
 - a) einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende
 - b) bis zu 4 (vier) stellvertretende Vorsitzende
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Funktionsperiode von 2 (zwei) Jahren gewählt. Die Funktionsperiode beginnt im Regelfalle jeweils mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember, dauert jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einen/eine GeschäftsführerIn auf die Dauer von 2 (zwei) Kalenderjahren zu bestellen. Aufgaben, Beschäftigungsausmaß und Gehalt des/der GeschäftsführerIn werden in einem entsprechenden Dienstvertrag vereinbart. Die detaillierten Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Mitgliederversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines neuen Vorstands wirksam.
5. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder/jede RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
6. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung und Vertretung des Vereins
 - b. Erstellung, Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung in der die Aufgaben der Organe und Funktionen festgelegt sind
 - c. Erstellung, Beschluss und Änderung eines Verhaltenskodex mit Standesregeln
 - d. Aufgaben die nicht durch Statuten, Geschäftsordnung oder Gesetz zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden
 - e. Festsetzung des Arbeitsprogramms und Entscheidung über die Mittelverwendung
 - f. Einsetzung von Ausschüssen zwecks Beratung fachrelevanter Themen oder von anderer Seite kommender Anregungen
 - g. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Interessensvertretung des Vereins nach außen
 - i. Beilegung von Unstimmigkeiten soweit sie die Vereinstätigkeit behindern im Rahmen eines nach Bedarf einzuberufenden Schlichtungsgremiums
 - j. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - k. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - l. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mit bekannt gegebener Tagesordnung außer der/dem Vorsitzenden mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied darf sich im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (Stimmübertragung) durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, jedoch darf ein Vorstandsmitglied nicht mehr als 2 (zwei) ihm übertragene Stimmen auf sich vereinigen.
- Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die die Sitzung leitende Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Für die Mitgliederversammlung vorbereitende Beschlüsse zu Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- Der Vorsitzende des Vorstands kann Beschlüsse des Vorstands auch im schriftlichen Umlaufweg unter sinngemäßer Anwendung des § 34, GmbH-Gesetz Nr.10/1991 einholen.
8. Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein Mitglied des Präsidiums.
 9. Es sollten in jedem Vereinsjahr mindestens 4 (vier) Sitzungen stattfinden. Über die Beschlüsse ist jedenfalls ein Protokoll zu führen.
 10. An den Sitzungen des Vorstands sollen im Regelfalle die Geschäftsführung, die Rechnungsprüfer und der Beirat mit beratender Stimme teilnehmen. Gegebenenfalls kann der Vorstand Fachexperten mit beratender Stimme beiziehen.

11. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20, Vereinsgesetz Nr.66/2002).
12. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins und den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von 5 (fünf) Monaten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

§ 12 Präsidium

Zum Zwecke der Abstimmung der strategischen Zielsetzungen des Vereins wird als ständiges Koordinierungsorgan des Vorstands das Präsidium eingerichtet. Es besteht aus dem/der Vorsitzenden und maximal 5 (fünf) weiteren Mitgliedern des Vorstands sowie dem/der GeschäftsführerIn. Die Aufgaben des Präsidiums werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt. Das Präsidium hat ausschließlich beratende Funktion.

§ 13 Beirat

Dem Beirat gehören die korrespondierenden Mitglieder an. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Jedes Mitglied des Beirats kann dem Vorstand eine die Institution vertretende physische Person benennen, die an den Vorstandssitzungen auf Einladung teilnimmt. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 14 Geschäftsführung

Der/die GeschäftsführerIn hat den Vorsitzenden des Vorstands bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Der Geschäftsführung obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Der/die GeschäftsführerIn leitet das Büro des Vereins und ist für die Abwicklung der Administration und der laufenden Geschäfte entsprechend den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Er/sie ist für die laufenden Geschäfte alleine zeichnungsberechtigt, sofern sich der/die Vorsitzende nicht die Zeichnung wichtiger Dokumente vorbehalten hat.

Der/die GeschäftsführerIn wird vom neu gewählten Vorstand jeweils auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren bestellt. Die Bestellung gilt nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres jedenfalls bis zur Abhaltung der ersten Vorstandssitzung des neuen Vorstands.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. In der Mitgliederversammlung werden auf Vorschlag des Vorstands für 2 (zwei) aufeinander folgende Vereinsjahre jeweils 2 (zwei) RechnungsprüferInnen gewählt. Die

Bestellung der RechnungsprüferInnen bzw. deren Funktion erlischt, wenn keine gesetzliche Prüfungspflicht mehr besteht. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer/innen auszuwählen.

2. Rechnungsprüfer/innen können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger sein. Sie müssen keine Vorstandsmitglieder sein. Rechnungsprüfer/innen müssen unabhängig und unbefangen sein, und dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von 4 (vier) Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf „Insichgeschäfte“ ist besonders einzugehen (§ 6 Absatz 4, Vereinsgesetz Nr. 66/2002)
5. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat die von den RechnungsprüferInnen aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
6. Stellen die RechnungsprüferInnen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.
7. Die RechnungsprüferInnen haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene zur Rechnungslegung zu beachten (§ 21 (1), Vereinsgesetz Nr. 66/2002).

§ 16 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

Beschlüsse der Vereinsorgane sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt (§ 7, Vereinsgesetz Nr. 66/2002).

§ 17 Schlichtungsgremium

1. Allfällige aus dem Vereinsverhältnis hervorgegangene Streitigkeiten, die durch den Vorstand nicht beigelegt werden können, sind durch eine Schlichtungseinrichtung gemäß § 8, Vereinsgesetz Nr. 66/2002 zu klären. Dieses „Schlichtungsgremium“ setzt sich aus Vorstandsmitgliedern zusammen und tritt nach Bedarf zusammen. Das Schlichtungsgremium ist kein Schiedsgericht gemäß § 577, Zivilprozessordnung Nr. 7/2006.
2. Das Schlichtungsgremium besteht aus 3 (drei) SchlichterInnen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Vorstandsmitglied als SchlichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 (sieben) Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Mitglied des Vorstandes als SchlichterIn namhaft. Unterbleibt die Namhaftmachung innerhalb dieser Frist, so hat der Vorstand einen/eine SchlichterIn binnen 14 (vierzehn) Tagen auszuwählen.
3. Die beiden namhaft gemachten SchlichterInnen wählen für die Vorsitzführung des Schlichtungsgremiums ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Falls sie sich nicht einigen können, entscheidet das Los. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder selbst an einem Streitfall beteiligt sind, wird das Schlichtungsgremium in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil 2 (zwei) Vereinsmitglieder als SchlichterInnen namhaft macht, die für die Vorsitzführung des Schlichtungsgremiums ein fünftes Vereinsmitglied wählen. Kommt auch bei dieser Wahl eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
4. Ziel des Schlichtungsgremiums ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Parteienehrens. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
5. Das Schlichtungsgremium trifft seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schlichtungsgremiums mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung des Schlichtungsgremiums ist endgültig in Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind. Sofern das Verfahren vor dem Schlichtungsgremium nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs (sechs) Monaten der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach § 577, Zivilprozessordnung Nr. 7/2006 eingerichtet wird.

§ 18 Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse des Vorstandes über Änderung der Statuten oder der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und zwar mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Statuten bedürfen der Schriftform.

2. Das vorhandene Vermögen des Vereins wird im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes auf einstimmigen Beschluss des Vorstands für Zwecke wissenschaftlicher Forschung gewidmet.

§ 19 Zeichnungsberechtigung

1. Der/die Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall vertreten 2 (zwei) Präsidiumsmitglieder oder 2 (zwei) andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit im Regelfalle der Unterschrift des/der GeschäftsführerIn, in wichtigen Belangen zusätzlich der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Vorstands oder eines Präsidiumsmitglieds.
3. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines in Geldangelegenheiten bedürfen im Innenverhältnis zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Vorstands und eines weiteren Präsidiumsmitglieds. Für bestimmte vom Vorstand festgelegte Zwecke kann in Geldangelegenheiten der/die GeschäftsführerIn alleine unterfertigen.
4. In besonders dringenden Fällen kann der/die GeschäftsführerIn auch für sonstige Zwecke über Beiträge, deren Obergrenze vom Vorstand in der Geschäftsordnung festzulegen ist und über die nicht bereits anderweitig bestimmt wurde, auf kurzem Wege verfügen. Darüber ist in der nächsten Vorstandssitzung die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 20 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter (natürliche Person, die eine juristische Person als deren Organ vertritt) und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt. (§ 23, Vereinsgesetz Nr. 66/2002)
2. Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.
3. Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft

- a. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
 - b. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
 - c. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
 - d. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
 - e. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
 - f. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.
4. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irregeführt hat.
5. Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs. 2 HGB sinngemäß.

§ 21 Dauer, Rechnungsjahr, Rechnungslegung

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Eine Änderung des Rechnungsjahres kann mit Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Die Rechnungslegung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch (3. Buch HGB) bzw. dem Rechnungslegungsgesetz BGBl 475/1990 in der jeweils gültigen Fassung. Allfällige Änderungen erfordern einen Beschluss des Vorstandes.

§ 22 Schlussbestimmungen

Für den Verein gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes (BGBl 66/2002 – VerG) in der jeweils gültigen Fassung. Allfällige diesen Statuten widersprechende Gesetzesbestimmungen gelten nur insoweit, als sie zwingend anzuwenden sind.

Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der wirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht wirksamen eine derartige wirksame Bestimmung unverzüglich neu zu beschließen.